

II. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Vom 31. Mai 1872 (RGBl. S. 195)

§ 1

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich tritt im ganzen Umfange des Reichsgebietes mit 1. Januar 1872 in Kraft.

§ 3

(1) Mit diesem Tage tritt das Reichs- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind, außer Kraft.

(2) In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Forst- und Feldpolizeigesetze und über den Holz- (Forst-) Diebstahl.

§§ 3 und 4

(*gegenstandslos*)

Anm.: Als Übergangsbestimmungen *gegenstandslos*.

§ 5

In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind, darf nur Gefängnis bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Ämter angedroht werden.

§§ 6 bis 8

(*gegenstandslos*)